Achte Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2026 in der ab 15.08.2026 geltenden Fassung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Z. geltenden Fassung und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV NRW 2015 S. 504) hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung vom 23.06.2026 folgende Änderung der „Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.06.2022“ beschlossen. Der nachfolgende Text berücksichtigt die Änderungen hinsichtlich des Fahrpreises (§ 2) und der Anfahrt zum Bestellort (§ 3).

§ 1
Pflichtfahrgebiet

(1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jedes im Kreis Unna ansässige Taxen-Unternehmen das Gebiet des Kreises Unna.

(2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Abweichungen sind in § 6 geregelt.

(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer/jede Taxifahrerin mit fahrbereitem Fahrzeug die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2
Fahrpreis

(1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen sowie der Anfahrt hat unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.

(2) Der Fahrpreis setzt sich wie folgt zusammen:

Grundpreis	5,00 Euro
Kilometerpreis für Beförderungsfahrten - Tarifstufe 1 - (0,10 Euro je angefangene 35,71 m)	2,80 Euro

(3) Wartezeiten werden mit 0,10 Euro je 8,57 Sekunden berechnet (das entspricht 42,00 Euro je Stunde). Die Berechnung hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

(4) Bei Bestellung eines Großraumtaxis (mehr als 4 Fahrgastplätze) wird ein Zuschlag von 8,50 Euro erhoben.

(5) Aufgrund einer vor Fahrtantritt getroffenen Vereinbarung zwischen dem Fahrgast und dem Fahrpersonal, kann bei einer Fahrt bis einschließlich 5 km ein Festpreis in Höhe von 19,00 Euro vereinbart werden. Sollte die Fahrt 5 km übersteigen, erfolgt die Fahrpreisberechnung nach Nummer § 2 Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 3

Anfahrt zum Bestellort

(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafel gemäß der StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
(2) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt wie folgt zu berechnen:
Das Beförderungsentgelt beträgt:
a) 5,00 Euro Grundpreis
b) 0,10 Euro für jede angefangene Wegstrecke von 76,92 m
(Anmerkung: Das entspricht 1,30 Euro/km)

§ 4

Versagen des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers finden die §§ 2 und 3 entsprechend Anwendung.
(2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort aufmerksam zu machen.
(3) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d.h., ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxenunternehmerinnen/-unternehmern als auch dem Fahrpersonal.

§ 5

Rücknahme des Fahrauftrages

Tritt der Besteller/die Bestellerin eine Fahrt nicht an, so hat er/sie den vom Taxameter angezeigten Betrag zu entrichten.

§ 6

Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich dürfen abgeschlossen werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 PBefG erfüllen.
(2) Vor Anwendung dieser Sondervereinbarungen ist gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 4 die Genehmigung beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Straßenverkehr, einzuholen.

§ 7

Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes ist das Fahrpersonal verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrtstrecke, sowie des amtlichen Kennzeichens der Taxe zu erstellen.

§ 8

Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen den Taxentarif werden nach näherer Maßgabe des § 61 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10
Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 15.08.2026 in Kraft.